

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.593.039

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3337/J-NR/2020 betreffend Corona-Stress für Eltern - falsche Informationen bezüglich Betreuungsfreistellung, die die Abg. Mag. Dr. Sonja Hammerschmid, Kolleginnen und Kollegen am 14. September 2020 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

- *An wen wird der zitierte Elternbrief vom 2.9.2020 geschickt?*
 - a. *Wie wird dieser zugestellt?*
 - b. *Wann wird dieser zugestellt?*
 - c. *Wer trägt die Kosten dieses Briefes?*
 - d. *Wie hoch sind die Kosten für die Versendung des Briefes?*

Der gemeinsame Elternbrief der Frau Bundesministerin für Arbeit Familie und Jugend und mir als Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung wurde am Freitag, den 4. September 2020, per E-Mail an alle Schuldirektionen in Österreich in deutscher Sprache übermittelt und auf der Website unter <https://www.bmbwf.gv.at/elterninfo> elektronisch zum Download zur Verfügung gestellt. Die Direktorinnen und Direktoren wurden in dieser Mail darum ersucht, die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten über diesen Brief zu informieren bzw. ihnen diesen weiterzuleiten.

Ebenso am Freitag, den 4. September 2020, wurde der genannte Elternbrief in den Sprachen Albanisch, Arabisch, Bosnisch-Kroatisch-Serbisch, Dari/Farsi, Englisch, Polnisch, Rumänisch, Russisch, Slowenisch, Türkisch und Ungarisch auf dieser Seite zum Download zur Verfügung gestellt.

Am Samstag, den 5. September 2020, wurde in einem Infomailing zum Schulstart an alle Schuldirektionen erneut auf den Elternbrief verwiesen.

Die deutsche Fassung des Briefes hat keine gesonderten Kosten verursacht. Die Übersetzungskosten des Briefes und des Informationsfolders in die genannten Sprachen beliefen sich auf EUR 4.662,96 (brutto).

Zu Frage 2:

- *Warum verweisen Sie im Elternbrief vom 2.9.2020 ausschließlich auf die Möglichkeit der Sonderbetreuungszeit? Bitte um sachliche sowie rechtliche Begründung dieser Entscheidung.*

Der genannte Elternbrief ist im Kontext mit den Herausforderungen durch COVID-19 zu sehen. Auf Grund dessen wurde ausdrücklich auf das vom Gesetzgeber mit dem COVID-19 Gesetz, BGBl. I Nr. 12/2020, neu eingeführte Instrument der Sonderbetreuungszeit als Corona-Hilfsmaßnahme und die Möglichkeit zur Inanspruchnahme durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten hingewiesen. Diese Sonderregelung im Rahmen des § 18b Abs. 1 des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes wurde von den gesetzgebenden Körperschaften bis Februar 2021 verlängert (BGBl. I Nr. 107/2020).

Zu Frage 3:

- *Haben Sie diesen Brief im Vorfeld mit dem Bundeskanzler (mit ihm persönlich oder Mitarbeiterinnen von ihm) abgestimmt?*
 - a. *Wenn ja, welche Änderungswünsche wurden angemerkt?*

Nein.

Zu Frage 4:

- *Ist Ihnen bewusst, dass Sie eine falsche Information im Falle der Krankheit des Kindes - bei Fieber sind sie krank - gegeben haben?*

Klarstellend darf ich nachstehend aus dem Elternbrief zitieren: „... *Es wäre unrealistisch, von Ihnen als Eltern und Erziehungsberechtigte zu verlangen, Ihr Kind wegen eines Schnupfens nicht in die Schule zu schicken. Worum wir Sie jedoch ersuchen ist, den Gesundheitszustand Ihres Kindes genau zu beobachten und es im Zweifelsfall zu Hause zu lassen. Ein wesentlicher Gradmesser dabei ist das Auftreten von Fieber bzw. erhöhter Temperatur. Zeigt ihr Kind Symptome eines Infekts (wie Husten, Halsweh, Kopfschmerzen), messen Sie bitte vor dem Schulbesuch unbedingt seine Körpertemperatur. Ab einer Körpertemperatur von mehr als 37,5 Grad ist definitiv von einem Schulbesuch abzusehen.* ...“

Die medizinischen Angaben im Elternbrief wurden mit dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie einer renommierten Virologin an der Medizinischen Universität Wien, Frau Priv. Doz. Dr. Monika Redlberger-Fritz, abgestimmt.

Zu Frage 5:

- *Sollte dies auf einem Irrtum basieren, planen Sie die Eltern und Erziehungsberechtigten noch einmal korrekt - beispielsweise in Form eines erneuten Briefes - zu diesem Thema zu informieren?*
 - a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Unter Hinweis auf die Ausführungen zu Frage 4, erübrigt sich ein Eingehen auf diese Fragestellung.

Zu Frage 6:

- *Warum unterstellen Sie in Ihrer Informationsbroschüre zum Schulstart, dass Eltern für die Betreuung ihrer kranker Kinder Urlaub in Anspruch nehmen müssen?*
 - a. *Hat Sie die Ministerin für Arbeit, Familie und Jugend oder Mitarbeiterinnen von ihr darum gebeten, diese Information bereitzustellen?*
 - b. *Wurde die angesprochene Informationsbroschüre mit ihr persönlich oder Mitarbeiterinnen ihres Ressorts abgestimmt?*

Die in Rede stehende Informationsbroschüre „Gemeinsam gegen Corona – Schule im Herbst 2020“ des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung war vergleichbar dem gemeinsamen Elternbrief von der Intention getragen, auf COVID-19-bedingte Neuerungen und damit das Instrument der Sonderbetreuungszeit aufmerksam zu machen. Die näheren Informationen dazu wurden durch einen Link auf das Internetangebot des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend abrufbar gemacht, das diesbezüglich federführend ist. Ich stehe mit meinen Regierungskolleginnen und -kollegen in einem regelmäßigen Austausch bezüglich übergreifender Materien, und selbstverständlich erfolgte eine Abstimmung zwischen unseren beiden Ressorts auch in dieser Angelegenheit.

Keinesfalls war mit dem Hinweis auf COVID-19-bedingte Neuerungen ein Konterkarieren anderer seit längerem bestehender rechtlicher Möglichkeiten verbunden, wie etwa Pflegefreistellungen oder Freistellungen aus wichtigen persönlichen Gründen, zumal grundsätzlich von einer Kenntnis der Rechtslage ausgegangen werden kann und § 18b des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes seit seiner Schaffung im Frühjahr 2020 u.a. vorsieht, dass kein anderer Anspruch auf Dienstfreistellung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers zur Betreuung ihres bzw. seines Kindes bestehen darf.

Zu Fragen 7 bis 9:

- *Sie haben angekündigt, die Regelung der Sonderbetreuungszeit bis Februar 2021 zu verlängern. Wird diese reformiert oder in bestehender Form einfach weiter verlängert?*
 - a. *Wenn ja, was soll geändert werden?*
- *Sollte die Regelung der Sonderbetreuungszeit reformiert werden, soll sie weiterhin breit im Falle aller Betreuungspflichten - also auch im Falle kranker Kinder - gelten?*

- *Soll der Zuschuss zur Entgeltfortzahlung erhöht werden?*
- a. Wenn ja, auf welchen Betrag?*
 - b. Wenn nein, warum nicht?*
 - c. Wenn nein, warum sollen die Arbeitgeberinnen an den Kosten von Schulschließungen oder teilweiser Schulschließungen beteiligt werden?*

Der Gesetzesvorschlag zur Verlängerung des Instrumentes der Sonderbetreuungszeit im Rahmen des § 18b Abs. 1 des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes wurde vom Nationalrat einstimmig bzw. vom Bundesrat einhellig angenommen und am 30. September 2020 im Bundesgesetzblatt unter BGBl. I Nr. 107/2020 kundgemacht. Im Übrigen darf auf die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 3338/J-NR/2020 durch die Frau Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend verwiesen werden.

Wien, 2. November 2020

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

